



# BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 79/65

URTEIL

Verkündet am  
20. Dezember 1965  
Klett,  
Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Anton C [REDACTED] und seiner Ehefrau, der  
Kauffrau Käte C [REDACTED] in D [REDACTED], R [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Kauffrau Edith Sch [REDACTED] in D [REDACTED], R [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Nebenintervenientin: Firma de H [REDACTED]-Ca [REDACTED] & Söhne  
in D [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED] - [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte

Dr. [REDACTED], [REDACTED], Dr. [REDACTED]  
und Dr. [REDACTED] in [REDACTED].

- 2 -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat  
auf die mündliche Verhandlung vom 20. Dezember 1965 unter  
Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der  
Bundesrichter Artl, Dr. Mezger, Dr. Messner und Mormann  
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 10. Zivilsenats  
des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 18. Dezember  
1964 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

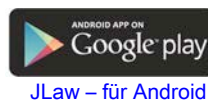
In dem Hause D■■■■■■, R■■■■■■straße ■■■, dessen  
Eigentümer die Beklagten sind, befinden sich im Erdgeschoß  
zwei nebeneinanderliegende Ladenlokale. In einem der bei-  
den Läden betreiben die Beklagten ein Einzelhandelsge-  
schäft, in dem sie u.a. Konditorei- und Süßwaren sowie  
Brot verkaufen. Den anderen Laden haben sie an die Firma  
de H■■■■-Ca■■■■■■ in D■■■■■■ zum Betriebe eines Le-  
bensmittelgeschäfts vermietet, die als Nebenintervenientin  
zur Unterstützung der Klägerin dem Rechtsstreit beige-  
treten ist. In dem schriftlichen Mietvertrag zwischen  
der Nebenintervenientin und den Beklagten vom 30. Januar  
1957 ist u.a. folgendes bestimmt:

"...

Nr. 5: Der neben dem gemieteten Ladenraum befind-  
liche Verkaufsraum wird zunächst von den Vermietern  
als Ladengeschäft oder Gaststätte betrieben. Für



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



diesen Ladenraum räumen die Vermieter der Mieterin das Vormietrecht ein. Es wird ausdrücklich vereinbart, daß Lebensmittel, soweit das Sortiment der Mieterin dafür infrage kommt, in diesem Geschäft nicht feilgeboten werden. Ausgenommen hiervon sind Brötchen, Konditoreiartikel und Süßwaren. Über jede weitere Ausnahme muß von Fall zu Fall verhandelt werden.

..."

Die Nebenintervenientin hat ihr Geschäft mit Zustimmung der Beklagten an die Klägerin unterverpachtet.

Die Klägerin vertreibt in dem gepachteten Geschäft in der Hauptsache Lebensmittel jeder Art.

Schon einige Jahre vor Klageerhebung begannen die Beklagten auch in ihrem Geschäft Lebensmittel zu verkaufen. Gestützt auf die schriftliche "Abtretungs- und Ermächtigungserklärung" der Nebenintervenientin vom 29. Mai 1963, in der diese der Klägerin alle Rechte aus der Konkurrenzklausele abgetreten und sie hilfsweise ermächtigt hat, die hieraus fließenden Ansprüche auch im Prozeßwege geltend zu machen, verlangte die Klägerin mit der Klage von den Beklagten, es zu unterlassen, u.a. Lebensmittel zu verkaufen. Ferner begehrte sie Rechnungslegung darüber, in welchem Umfange die Beklagten seit dem 1. August 1960 einschlägige Waren vertrieben haben, sowie die Feststellung, daß die Beklagten zum Schadensersatz verpflichtet sind. Die Beklagten verlangten ihrerseits für den Fall ihrer Verurteilung von der Klägerin widerklagend, es zu unterlassen, in ihrem Ladenlokal u.a. Kuchen, Süßwaren und Brot zu vertreiben.

Das Landgericht hat der Klage durch Urteil vom 9. Januar 1964 stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Dieses Urteil haben die Nebenintervenientin am 29. Januar 1964 und die Klägerin am 12. Februar 1964 den Beklagten zugestellt. Die Beklagten haben durch eine am 12. März 1964 beim Oberlandesgericht eingegangene Schrift Berufung eingelegt. Sie haben die Berufung auf folgenden Antrag beschränkt:

"die Klägerin insoweit abzuweisen, als die Beklagten verurteilt sind zu Ziff. 1) a), bei Meldung einer Geld- oder Haftstrafe es zu unterlassen, auf dem Grundstück R[REDACTED]straße [REDACTED] in D[REDACTED], insbesondere in dem im Erdgeschoß rechtsgelegenen und im rückwärtigen Teil des Grundstücks befindlichen Ladenlokal folgende Waren feilzuhalten oder zu vertreiben, wie Weine und Spirituosen, - soweit nicht im Ausschank - Flaschenbier, Tabakwaren, Kosmetika, Tierfutter, sowie Damenstrümpfe."

Das Oberlandesgericht hat die Berufung als unzulässig (verspätet) verworfen.

Mit der Revision, deren Zurückweisung die Klägerin beantragt, begehren die Beklagten die Aufhebung des oberlandesgerichtlichen Urteils und die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

#### Entscheidungsgründe:

-----

I. Die Berufung der Beklagten ist nur dann unzulässig (verspätet), wenn die Berufungsfrist bereits mit dem Zeitpunkt zu laufen begann, in dem die Nebenintervenientin den Beklagten das landgerichtliche Urteil zugestellt hat.

Die Berufungsfrist wäre dagegen gewahrt, wenn die Frist erst durch die Zustellung der Klägerin als Hauptpartei in Lauf gesetzt worden wäre. Das Berufungsgericht hat die Zustellung durch die Nebenintervenientin als maßgebend angesehen. Seiner Entscheidung ist entgegen der Ansicht der Revision zu folgen. Ist, wie hier, das angefochtene Urteil in vollem Umfange zugunsten der von dem unselbständigen Nebenintervenienten unterstützten Hauptpartei ausgefallen, so ist der Nebenintervenient in der Lage, das Urteil dem Gegner wirksam zuzustellen und damit die Rechtsmittelfrist in Lauf zu setzen, weil sich in diesem Falle die Zustellung ausschließlich zum Vorteil der Hauptpartei auswirkt. Das ist in Rechtsprechung und Schrifttum unbestritten (BGH Beschl. v. 12.7.1956 - VI ZB 16/56 = NJW 1956, 1562 Nr. 8; RGZ 108, 132, 135; 112, 164, 168; Rosenberg, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts 9. Aufl. § 46 IV 1 c; Wieczorek ZPO § 67 B II c 3; Baumbach/Lauterbach ZPO § 67 Anm. 3 C). Die Revision weist darauf hin, auch eine in vollem Umfange obsiegende Partei könne im Einzelfall, z.B. weil sie Vergleichsverhandlungen einzuleiten beabsichtige, Interesse daran haben, daß das Urteil nicht alsbaldig zugestellt werde. Diese bloße Möglichkeit, so meint sie, genüge schon, um einer Zustellung des Urteils durch den Nebenintervenienten den Charakter einer gemäß § 67 ZPO wirksamen Prozeßhandlung zu nehmen. Dieser Ansicht ist nicht zu folgen. Wie der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in seinem oben angeführten Beschluß bereits zum Ausdruck gebracht hat, kann die Wirkung der Urteilszustellung nicht auf die besonderen Umstände des Einzelfalles abgestellt werden. Die Befugnis des Streitgehilfen zur Urteilszustellung richtet sich vielmehr nach allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen. So be-

trachtet kann das nach der Verfahrensordnung zu berücksichtigende Interesse der Hauptpartei nur durch den Gesichtspunkt ihres Obsiegens bestimmt werden. Die bloße theoretische Möglichkeit, daß im Einzelfalle trotz eines Obsiegens in vollem Umfange die Hauptpartei kein Interesse an einer alsbaldigen Zustellung hat, kann zu keiner anderen Beurteilung führen.

Dem Berufungsgericht ist auch darin beizutreten, daß die Urteilszustellung der Streitgehilfin auch dann prozeßrechtlich wirksam ist, wenn die Streithelferin gemäß § 69 ZPO als streitgenössische Nebenintervenientin anzusehen sein sollte. Denn auch in dieser Eigenschaft bleibt sie immer noch Streithelferin und somit auch unter den Voraussetzungen des § 67 ZPO befugt, Prozeßhandlungen mit Wirkung für die Hauptpartei vorzunehmen. Ihr diese Befugnis absprechen, hieße ihr eine schlechtere Stellung zuweisen, als sie das Gesetz dem Nebenintervenienten in § 67 ZPO einräumt. Das entspricht nicht dem Sinn des § 69 ZPO, der im Gegenteil erkennen läßt, daß es dem streitgenössischen Nebenintervenienten wegen der Rechtskraftwirkung, die das ergangene Urteil gegebenenfalls auf sein Rechtsverhältnis zum Prozeßgegner ausüben würde, erst recht gestattet sein muß, eine wirksame Zustellung des Urteils herbeizuführen. Von diesen bereits vom Reichsgericht aufgestellten Grundsätzen (RGZ 108, 132, 135) abzugehen, besteht daher entgegen der Ansicht der Revision keine Veranlassung.

II. Das Berufungsgericht hat somit die Berufung mit Recht als unzulässig verworfen. Die Revision mußte mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Haidinger

Artl

Dr. Mezger

Dr. Messner

Mormann